

Ellen Anochin, Rechtsanwältin, und Tobias Liedtke, Rechtsreferendar, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Rechtsprechungsübersicht aus Sicht des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung des neuen VVG

1. EINLEITUNG

Nach der Einführung des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zum 1. Januar 2008 liegen in zunehmender Zahl Entscheidungen der Instanzgerichte vor, in denen das neue Versicherungsvertragsgesetz Anwendung findet. Diese Übersicht soll die Konsequenzen neuer Entscheidungen beleuchten.

2. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

2.1 Anzeigepflichtverletzung: LG Köln, Urteil vom 7. Oktober 2009 – 23 O 154/09

2.1.1 Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Mit Urteil vom 7. Oktober 2009 entschied das Landgericht Köln, dass das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen Verletzung einer Anzeigepflicht ausgeschlossen ist, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.¹ Der Versicherer habe in diesem Fall lediglich das Recht, den Vertrag unter einer Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Der Kläger beantragte beim beklagten Versicherer am 4. Dezember 2007 den Abschluss eines privaten Krankheitskostenversicherungsvertrages. Nachdem der Beklagte anlässlich der Prüfung eines Versicherungsfalls erfuhr, dass der Kläger in den Jahren 2004, 2006 und 2007 erhöhte Blutzucker- und Cholesterinwerte besaß, die er bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen nicht angab, erklärte der Versicherer mit Schreiben vom 10. Februar 2009 wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung den Rücktritt vom Vertrag.

Das Landgericht gab der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Rücktritts statt. Für die Frage nach dem „ob“ einer Anzeigepflichtverletzung des Klägers gelte nach wie vor § 16 VVG a.F., während für die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung § 19 Absatz 2, 3 VVG anzuwenden sei-

¹ LG Köln, VersR 2010, 199 f..

en. Da beim Kläger kein schweres Verschulden i.S.d. § 19 Absatz 3 Satz 1 VVG vorlag, kam ein Rücktritt nicht in Betracht, denn dem Kläger sei allenfalls leichte Fahrlässigkeit zur Last zu legen, welche nach neuem Recht lediglich den Ausspruch der Kündigung, nicht jedoch einen Rücktritt vom Versicherungsvertrag zulässt.

2.1.2 Konsequenzen für die Praxis

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Versicherungsnehmer den Ansprüchen des Versicherers aus § 19 Absatz 2 bis 4 VVG ausgesetzt sehen muss ist, ob die Anzeigepflichtverletzung als vorsätzlich bzw. grob fahrlässig einzustufen ist. Der Versicherungsnehmer handelt grob fahrlässig und führt das Rücktrittsrecht herbei, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.² Sieht sich der Versicherungsnehmer diesen Ansprüchen ausgesetzt, obliegt es ihm nunmehr nachzuweisen, dass er die Anzeigepflichtverletzung nicht mit ungewöhnlich hoher Sorglosigkeit begangen hat.³

2.2 Fragestellung in Textform: LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 16. Dezember 2009 – 23 O 40/09

2.2.1 Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Mit Urteil vom 16. Dezember 2009 entschied das Landgericht Hagen, dass die Anwendung von § 19 Absatz 1 VVG die Fragestellung in Textform voraussetzt.

Das Gericht erachtete den Versicherer nicht als berechtigt nach § 19 Absatz 2 VVG vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer hatte unstreitig keine Fragen zu gefahrerheblichen Umständen gestellt. Dies sei aber Voraussetzung um ein Rücktrittsrecht annehmen zu können.⁴ Weiter sei eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß erfolgt. Ein Verweis auf eine im Klauselwerk enthaltene Rechtsfolgenbelehrung genüge nicht den Anforderungen von § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG.

² BGH, VersR 2005, 1449; VersR 1992, 1087; VersR 1989, 582; ständige Rechtsprechung seit BGHZ 10, 14.

³ BGH, VersR 2003, 364; VersR 1997, 351; VersR 1988, 474.

⁴ Ruffer/Halbach/Schimikowski, Versicherungsvertragsgesetz, § 19 VVG.

2.2.2 Konsequenzen für die Praxis:

Die Entscheidung stellt zunächst klar, dass sich der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den aufgeführten Rechten aus § 19 VVG nur ausgesetzt sehen muss, wenn er Fragen in Textform gestellt bekommen hat. Sind jedoch keine Fragebögen des Versicherers vorhanden, kann dieser die Rechte aus § 19 VVG von vornherein nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Die gesetzlich vorgesehenen Folgen unrichtiger Angaben über Gefahrumstände können in diesen Fällen nicht zum Tragen kommen, da es an einer Rechtsfolgenbelehrung fehlt.

2.3 Folgenbelehrung: LG Dortmund, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 2 O 399/09

2.3.1 Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Mit Urteil vom 17. Dezember 2009 stellte das LG Dortmund die formellen und materiellen Voraussetzungen fest, die an den dem Versicherer nach § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG aufgegebenen Hinweis über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung zu stellen sind.

Bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung stehen dem Versicherer die in § 19 Absatz 2 bis 4 VVG geregelten Rechte nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer hierauf ordnungsgemäß hingewiesen hat. § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG gilt nur für Neuverträge und nicht für vor dem 1. Januar 2008 geschlossene Altverträge. Darüber hinaus verlange das Gesetz eine Belehrung „durch gesonderte Mitteilung und in Textform“, wobei nach dem LG Dortmund bei der Auslegung von § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG nicht formale Kriterien entscheidend seien, sondern materiellrechtliche Erwägungen, die sich an Sinn und Zweck der Regelung zu orientieren haben. Weiter hält das Gericht eine Belehrung auch noch nach Beantwortung der Antragsfragen für ausreichend und schlussendlich wird verlangt, dass die Belehrung zur Erfüllung ihrer Warnfunktion zutreffend, umfassend und unmissverständlich für den Versicherungsnehmer sein muss. Dem Versicherungsnehmer sind somit bei der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung vollständig die dem Versicherer zustehenden Rechte und die daraus resultierenden Folgen für den Versicherungsnehmer aufzuzeigen.

2.3.2 Konsequenzen für die Praxis:

Hat der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht und damit seine Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 VVG verletzt, kann der Versicherer aber allein deswegen weder zurücktreten, kündigen noch den Vertrag anpassen, wenn er den Versicherungsnehmer falsch über seine Rechte und die daraus resultierenden Folgen belehrt hat. Wiederum verbleibt allein das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung. Der Versicherungsnehmer sollte daher, wenn ihm ge-

genüber Ansprüche aus § 19 VVG geltend gemacht werden, immer zu überprüfen, ob der Versicherer einer ordnungsgemäßen Belehrung nachgekommen ist.

2.4 Quotelung: LG Münster, Urteil vom 20. August 2009 – 15 O 141/09

2.4.1 Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das LG Münster hatte in seinem Urteil vom 20. August 2009 als eines der ersten Gerichte über die Quotenbildung in der Kaskoversicherung bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls zu entscheiden.⁵ Die Klägerin verursachte als Versicherungsnehmerin des Versicherers einen Unfall im Straßenverkehr, wobei das Gericht eine grob fahrlässige Verursachung des Verkehrsunfalls durch einen Rotlichtverstoß bejahte und eine hieraus resultierende Leistungskürzung in Höhe von (mindestens) 50% für gerechtfertigt hielt.

Das Gericht hat sich den in der Literatur vertretenen Auffassungen, die Leistungskürzung auf höchstens 50% zu beschränken⁶ oder gar den Versicherer grundsätzlich zu einer Leistungskürzung von 100% zu berechtigen⁷, nicht angeschlossen. Es käme bei der Quotenbildung immer auf den konkreten Einzelfall an. Das Gericht lehnte auch die Auffassung ab, in die Quotenbildung mit einem Wert von 50% einzusteigen und dann eine Anpassung am Einzelfall vorzunehmen ab.⁸

2.4.2 Konsequenzen für die Praxis:

Zur Zeit fehlen obergerichtliche Entscheidungen, die sich mit der Bildung der Kürzungsquote im Fall der grob fahrlässigen Verursachung befassen. Das Landgericht hält es für sachgerecht, von einem Standard-Einstiegswert abzusehen und die Bemessung der Quote nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entsprechend ohne starre Vorgaben vorzunehmen.⁹ Bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls können die Vertragsparteien nach § 87 VVG auch zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen. Den Parteien steht es laut Gesetzesbegründung frei, eine pauschalierte Quotenregelung zu vereinbaren, um Auseinandersetzungen über eine sachgerechte Quotierung zu

⁵ LG Münster, VersR 2009, 1615-1617 = NJW 2010, 240-242.

⁶ vgl. *Baumann*, r+s 2005, 1.

⁷ *Veith*, VersR 2008, 1580.

⁸ *Felsch*, r+s 2007, 485; *Langheid*, NJW 2007, 3665; *Meixner/Steinbeck*, Das neue VVG, Rn. 216.

⁹ LG Münster, VersR 2009, 1615 (1617).

vermeiden.¹⁰ Dies dürfte jedoch den Streit von der Frage, welche Höhe die Quote haben soll lediglich zu der Frage verschieben, wann welcher Verschuldensgrad innerhalb der groben Fahrlässigkeit erreicht ist.¹¹

Ellen Anochin
Rechtsanwältin

Tobias Liedtke
Rechtsreferendar

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 19
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 25
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
ellen.anochin@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de
tobias.liedtke@wilhelm-rae.de

¹⁰ Begründung, BT-Drucks. 16/3945, S. 80.

¹¹ *Kassing*, VP 2009, 102 (104).